

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Gefahrenprävention
Herr Dr. Martin Merkofer
3003 Bern

Aarau, 2. Mai 2012

**Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Dr. Merkofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 sind die Kantone eingeladen worden, zur Revision der Störfallverordnung (StFV) Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Die Revision der Störfallverordnung beinhaltet zwei wesentliche Neuerungen. Einerseits soll eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Rohrleitungsanlagen (Erdgas- und Erdölleitungen samt Nebenanlagen) erfolgen. Andererseits soll die im geltenden Raumplanungsgesetz bereits bestehende Pflicht zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in der Störfallverordnung verankert und entsprechend konkretisiert werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

2.1 Rohrleitungsanlagen

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs auf Rohrleitungsanlagen mit dem Potenzial einer schweren Schädigung.

Die Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 sieht zwar bereits heute für Neuanlagen eine Risikobeurteilung gemäss Störfallverordnung vor. Bestehende Anlagen können bis anhin aber nicht systematisch auf ihre Risiken überprüft werden. Punktuell müssen jeweils bei Plangenehmigungen und Neueinzonungen Betrachtungen angestellt werden. Im Sinne eines wirksamen Vollzugs des Katastrophenschutzes und einer längerfristigen Bestandesgarantie für bestehende Leitungskorridore bedarf es der vorgeschlagenen Unterstellung der Rohrleitungen unter die Störfallverordnung.

2.2 Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung

Den neuen Art. 11a StFV zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge begrüssen wir vorbehaltlos. Mit diesem Artikel werden die Störfallrisiken erstmals explizit in die Raumplanung einbezogen und es wird eine unmittelbare Grundlage für die Planungshilfe geschaffen, die sich in ergänzter Form ebenfalls in Konsultation befindet. Damit soll bei Richt- und Nutzungsplanungsänderungen sichergestellt werden, dass das Risiko für die Bevölkerung durch Störfälle so gering als möglich gehalten wird.

Mit einem Kapitel Störfallvorsorge ist mit der Revision des Richtplans 2011 in unserem Kanton die Umsetzung von Art. 11a StFV gewährleistet.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrter Herr Dr. Merkofer, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– martin.merkofer@bafu.admin.ch